

## (K)eine monatsübergreifende Verrechnung bei der abschließenden Leistungsfestsetzung im SGB II

§ 41 a Abs. 4, Abs. 6 SGB II

§ 41 a Abs. 4 Satz 1 SGB II und § 41 a Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II erlauben im Rahmen der endgültigen Leistungsfestsetzungen nach § 41 a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Abweichung vom Monatsprinzip des § 41 Abs. 1 SGB II und eine Saldierung von Nach- und Überzahlungen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes. Hat der Leistungsträger in Anwendung dieser Vorschriften einen Gesamtüberzahlungsbetrag ermittelt und zur Erstattung festgesetzt, kann kein in einem nachfolgenden Klageverfahren schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der Höhe der für einzelne Monate zu hoch festgesetzten abschließenden Leistungen begründet werden. (Amtlicher Leitsatz)

*SG Altenburg, Urteil vom 28.11.2019 – S 42 AS 2020/17, BeckRS 2019, 31648*

### Sachverhalt

Umstritten ist die Höhe der den Klägern abschließend zu gewährenden Leistungen nach dem SGB II für die Zeit von September 2016 bis Februar 2017 sowie die Rechtmäßigkeit zur Erstattung festgesetzter überzahlter Leistungen für diese Zeit.

Die Leistungsbewilligung erfolgte unter Verweis auf die noch nicht feststehende Höhe des Erwerbseinkommens zunächst vorläufig. Später berechnete der Beklagte, auf der Grundlage des tatsächlich monatlich zugeflossenen Einkommens, die Leistungsansprüche neu und bewilligte den Klägern abschließend Leistungen. Hierbei ergaben sich Überzahlungen für die Monate September 2016 bis November 2016 und Februar 2017 sowie Nachzahlungsansprüche für Dezember 2016 und Januar 2017. Nach Verrechnung der nachzuzahlenden Beträge mit den Überzahlungen setzte der Beklagte verbleibende überzahlte Beträge abschließend zur Erstattung fest.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren wurde Klage erhoben, mit der die Kläger die Aufhebung der geltend gemachten Erstattungsforderungen und die Bewilligung höherer Leistungen nach dem SGB II beehrten.

### Entscheidung

Das SG Altenburg hielt die zulässige Klage teilweise für begründet. Nach Ansicht des SG hätten die Kläger zu 3 und 4 Anspruch auf eine geringfügige Reduzierung der für sie individuell festgesetzten Erstattungsforderungen. Einen Anspruch auf Zahlung weiterer Leistungen nach dem SGB II hätten die Kläger für den streitigen Bewilligungszeitraum nicht.

Bei der Leistungsberechnung orientierte sich das SG an der aktuellen Rechtsprechung des BSG v. 11.7.2019, B 14 AS 44/18 R. Danach sei als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergebe. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Absetzbeträge der Einkommensarten müsse hierbei zunächst für jede Einkommensart, wie zB Erwerbseinkommen, Einkommen aus selbständiger Arbeit oder Kindergeld, ein monatliches Durchschnittseinkommen ermittelt werden, von dem sodann die jeweiligen Absetzbeträge in Abzug zu bringen seien.

Zudem solle nach Auffassung des SG die Verrechnungsregelung eine Abweichung vom Monatsprinzip und eine Saldie-

zung von Nach- und Überzahlungen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes erlauben. Habe das Jobcenter in Anwendung dieser Vorschriften einen Gesamtüberzahlungsbetrag ermittelt und zur Erstattung festgesetzt, könne kein in einem nachfolgenden Klageverfahren schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der Höhe der für einzelne Monate zu hoch festgesetzten abschließenden Leistungen begründet werden.

### Für die Praxis

Die Ansicht des SG Altenburg zur monatsübergreifenden Verrechnung widerspricht der Rechtsprechung des BSG. Sie ist abzulehnen. Hierzu im Einzelnen:

Nach § 41 Abs. 6 Satz 2 SGB II sind zwar die für den Bewilligungszeitraum resultierenden monatlichen Salden zu verrechnen, indem etwaige Überzahlungen in einzelnen Monaten auf errechnende Nachzahlungsansprüche in anderen Monaten angerechnet werden. Verbleibt nach der Verrechnung ein Nachzahlungsanspruch, wird dieser mit der abschließenden Entscheidung zur Auszahlung an den Hilfebedürftigen fällig. Umgekehrt ist eine nach der Verrechnung fortbestehende Überzahlung vom Hilfebedürftigen zu erstatten.

Gleichwohl gilt diese Saldierungsregelung nach der aktuellen Entscheidung des BSG v. 11.7.2019 weder für den Regelfall der abschließenden Entscheidung auf der Grundlage eines Durchschnittseinkommens noch für die Fälle, in denen ausnahmsweise eine monatsweise abschließende Leistungsberechnung zu erfolgen habe. Anderenfalls hätte das BSG in seiner Entscheidung v. 11.7.2019 eine Verrechnung von geringeren Leistungen für die Monate Mai 2016 und Juni 2016 mit Überzahlungen für die Monate Juli 2016 bis Oktober 2016 vornehmen können und müssen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht betont das BSG zudem, dass Hilfebedürftige ihr Begehren – gerichtet auf weitere Zahlungen über die vorläufig erbrachten Leistungen hinaus – auf bestimmte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und bestimmte Monate beschränken können. Dies – so das BSG – folge aus dem Individualanspruch jedes Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft und dem Monatsprinzip, BSG, 11.7.2019, B 14 AS 44/18 R.

Bereits in der Entscheidung vom 30.3.2017 stellt das BSG fest, dass sich eine Klage auch gegen die Leistungsbewilligung nur einzelner Monate richten könne, BSG, 30.3.2017, B 14 AS 18/16 R. In der Entscheidung vom 7.12.2017 bestätigt das BSG diese Rechtsprechungslinie auch für Überprüfungsverfahren und die zum 1.8.2016 in Kraft getretenen Änderungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung, BSG, 7.12.2017, B 14 AS 8/17 R.

Dies bedeutet im Klartext: Hilfebedürftige können den Ausgang des Verfahrens *gezielt* zu ihren Gunsten beeinflussen. Sie sind befugt, nur die Berechnung für einzelne Monate „anzugreifen“, auch wenn sie dabei auf eine Berechnungsweise Bezug nehmen, der eine monatsübergreifende Saldierung inhärent ist, so bereits *SG Berlin*, 7.9.2018, S 37 AS 6994/18.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■